

**Stellungnahme zum DIBt-Arbeitsentwurf (Stand 17.12.2015)  
Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des  
Gesundheitsschutzes (ABG)**

Name des Verbandes:

Verband der Deutschen  
Holzwerkstoffindustrie e.V.  
Ursulum 18  
35396 Gießen  
Tel: 0641-975470  
Kontakt: Dr. Peter Sauerwein  
E-Mail: sauerwein@vhi.de

**Zusammenfassung:**

Der mit Schreiben vom 06.01.2016 bekannt gemachte DIBt-Arbeitsentwurf „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ mit Stand vom 17.12.2015 wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Unsererseits bestehen erhebliche Bedenken, ob damit nicht erneut EU-Recht verletzt wird. Es sollen wiederum ergänzende nationale Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte gestellt werden. Wir sind der Auffassung, zunächst in einem gemeinsamen Fachgespräch auf technischer und rechtlicher Ebene mit Vertretern der Kommission, des DIBt und Herstellern von Bauprodukten diese grundsätzlichen Fragen zu klären. Zu den im vorliegenden DIBt-Schreiben angekündigten produktspezifischen Regelungen ist uns eine Stellungnahme erst nach Vorlage dieser Entwürfe möglich. Wir bitten, uns diese zeitnah zur Verfügung zu stellen, weisen aber bereits jetzt auf wesentliche Punkte hin.

**Hintergrund:**

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Bauproduktenrichtlinie gesehen, da die deutschen Bauregellisten zusätzliche Anforderungen im Marktzugang und in der Verwendung stellen, obwohl die betreffenden Bauprodukte von der harmonisierten Norm erfasst wurden und CE-gekennzeichnet sind.

Als Folge des EuGH-Urteils sollen die nationalen Schutzziele von der Bauprodukten- auf die Bauwerksebene verlagert werden. Die Beratungen dazu sowie zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) und eine entsprechende Anpassung der Landesbauordnungen dauern an. Mit Schreiben vom 11.11.2015 hat der VHI zum Entwurf der MBO-Änderung bereits Stellung bezogen (s. Anlage 1) und u. a. auf die Notwendigkeit der Vorlage der noch nicht

veröffentlichten Musterverwaltungsvorschriften verwiesen, um zur MBO-Änderung insgesamt Stellung beziehen zu können. Wir bitten die im vorgenannten VHI Schreiben aufgeworfenen Fragen zeitnah zu beantworten und verweisen erneut auf die Notwendigkeit, die aus bauaufsichtlicher Sicht notwendigen nationalen Ergänzungen zügig in die harmonisierten Produktnormen aufzunehmen.

Zum ABG-Arbeitsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Allgemein:**

Das EuGH Urteil C-100/13 stellt klar, dass bei harmonisierten Bauprodukten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen, wie eigene Prüfverfahren oder eigene Grenzwerte, durch die Mitgliedsstaaten auferlegt werden können. Letzteres würde nach EuGH-Auffassung den freien Marktzugang in der Europäischen Union behindern und ist daher abzuschaffen. Als Folge des EuGH-Urteils muss sich das DIBt grundsätzlich stärker als bisher in den europäischen Normungsprozess einbringen. Im Rahmen der harmonisierten Bauprodukte können nur über den europäischen Normungsprozess national zusätzliche Anforderungen sowie Prüfverfahren oder Grenzwerte formuliert werden. Über diesen Weg lässt sich das nationale Schutzniveau aufrechterhalten. Das DIBt verfolgt jedoch den Weg, die nationalen Schutzziele von der Bauprodukten- auf die Bauwerksebene zu verlagern.

Wir stellen fest, dass es mit dem vorliegenden ABG-Entwurf nicht gelungen ist, den Wechsel von der Bauprodukten- auf die Bauwerksebene zu vollziehen, da die Anforderungen wiederum auf die Bauproduktebene verlagert werden.

Dies wird beispielsweise bereits auf Seite 2 des ABG-Entwurfs unter Abschnitt 2.1 deutlich. Hier ist formuliert: „Die Inhaltsstoffe eines Bauprodukts werden anhand der vom Hersteller gemachten Angaben zu dessen chemischer Zusammensetzung bewertet“. Dabei bleibt im Wesentlichen offen, wie die Bewertung im Einzelfall für das jeweilige Produkt erfolgen soll.

Insgesamt stellt der ABG-Entwurf eine wesentliche Ausweitung zu dem bisherigen AgBB Schema dar. So sollen die Anforderungen an Emissionen nunmehr auf alle Bauteile ausgeweitet werden und sich nicht nur auf Bodenbeläge (siehe DIBt-Mitteilungen 04/2004) beschränken. Nach unserer Kenntnis wurde diese Ergänzung weder in den Fachkreisen erörtert, noch wurden nationale Grenzwerte der Kommission mitgeteilt.

Ebenso wird festgelegt, dass die Anforderungen nicht nur von dem Bauprodukt insgesamt, sondern bei Produkten aus mehreren Komponenten von jeder Einzelkomponente eingehalten werden müssen. Dabei ist für jede Einzelkomponente eine eigene VOC-Emissionsprüfung vorgesehen.

Die in der Tabelle 1 aufgeführten NIK-Werte für diverse Stoffe gehen über die Mandatserweiterungen zu gefährlichen Stoffen in den Produktnormen hinaus und beschränken sich nicht auf die EU-LCI-Liste. Auch dies ist aus unserem Verständnis nicht EU-konform, da damit zusätzliche Prüfungen für den deutschen Markt erforderlich werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zu einem europäischen VOC-Klassensystem. Diese Ergebnisse sind abzuwarten.

Ferner werden Grenzwerte für VVOCs herangezogen, obwohl Prüfverfahren und Grenzwerte derzeit noch Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen sind.

Insgesamt stellt der ABG-Entwurf damit nicht nur eine wesentliche Ausweitung zu dem bisherigen AgBB Schema dar. Er lässt auch offen, ob dieser europarechtskonform ist. Wir lehnen die vorliegende Fassung ab und bitten zunächst mit der Kommission zu klären, ob mit diesem Vorhaben Konformität im europäischen Recht gegeben ist und die Zielsetzungen des einheitlichen Binnenmarktes erfüllt werden.

Wir bitten daher nochmals um ein gemeinsames Gespräch des DIBt mit Vertretern der Kommission und Vertretern der Hersteller im VHI. Dabei sind die technischen und rechtlichen Fragen gemeinsam zu erörtern. Der VHI hat bereits die grundsätzliche Bereitschaft der Kommission zu einem solchen Fachgespräch einholen können.

#### **Speziell für Holz und Holzwerkstoffe:**

Hierzu ist uns eine abschließende Stellungnahme erst möglich, wenn die geplanten Verwaltungsvorschriften vorliegen. Dies gilt auch für die produktspezifischen Anforderungen mit den technischen Regeln. Wir bitten, diese dem VHI zu übermitteln, so dass wir uns hierzu äußern können.

Zu dem bisher bekannt gemachten ABG-Entwurf haben wir aber bereits folgende Anmerkungen/Fragen:

1. In der gemeinsamen Erklärung des DIBt mit dem Deutschen Holzwirtschaftsrat (DHWR) vom 14.06.2005 (s. Anlage 2) wurde seitens der Vertreter der Holzwirtschaft Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Diskussionen um Holzemissionen zu einem negativen Image von Holz und Holzwerkstoffen in der Öffentlichkeit führen könnten. Der VHI, aber auch die einzelnen Unternehmen der Holzwerkstoffindustrie haben in den letzten Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, die belegen, dass Emissionen aus Holzwerkstoffen zu keinerlei negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen. In der vorgenannten Erklärung wurde festgehalten, dass eine Prüfung nach "AgBB" im Holzbereich nicht geplant ist. Wir bitten dies auch in den ABG sicher zu stellen.

2. Der unter 2.1 im Zusammenhang mit Ausschlusskriterien formulierte Hinweis „Wird Altholz in Bauprodukten verwendet, sind die Vorgaben der Altholzverordnung zu beachten.“ wird grundsätzlich begrüßt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Altholzverordnung sich an die Altholzaufbereiter richtet und nicht an das Bauprodukt. Wie soll die Prüfung erfolgen?
3. Mit dem Hinweis "Wird Altholz in Bauprodukten verwendet, sind die Vorgaben der Altholzverordnung zu beachten“, erübrigt sich der analytische Nachweis der PAK. Diese Stoffe können nur über Altholz in das Produkt eingebracht werden.
4. Holz enthält Formaldehyd. Es ist unter 2.1 für Holzprodukte klar zu stellen, dass von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen keine gesundheitlichen Gefahren für die Nutzer von Gebäuden ausgehen.
5. Die unter 2.2.1 im ABG-Entwurf einbezogene ISO 16000-9 Kammerprüfung wird für die Formaldehydmessung abgelehnt. Die Formaldehydmessungen haben entsprechend der harmonisierten Produktnorm nach EN 717-1 zu erfolgen. Auch entsprechen die Festlegungen nicht den in europäischen Produktnormen geregelten Vorgaben. Die Prüfung kann nur nach dem dort geregelten Verfahren erfolgen.
6. Der im Anhang 1 enthaltene Hinweis auf NIK-Werte und die NIK-Arbeitsgruppe im AgBB ist nicht korrekt. Es kann dazu keine nationalen Zuständigkeiten mehr geben.
7. Ammoniak und Nitrosamine spielen bei Holzwerkstoffen keine Rolle. Die Emissionsmessungen halten wir für unnötig.
8. Bei den PCP-Messungen wird darauf verwiesen, dass der Gehalt an PCP in den von einer Behandlung erfassten Teilen mit 5 mg PCP/kg nicht überschritten werden darf. Holzwerkstoffe werden generell nicht mit PCP behandelt. PCP kann allenfalls über Altholz eingeschleppt werden, was sich aber im fertigen Produkt hinsichtlich des behandelten Teils nicht mehr differenzieren lässt. Insofern sollte auch hier auf die EN 13986 abgestellt werden, mit den dort geltenden Grenzwerten für PCP in der Platte.

Gießen, 27. Januar 2016

Anlagen